

Richtlinien Rückstellung Kindergarten

Regelung Rückstellung Kindergarten der Primarschule Kappel am Albis

Vorgaben

Es gelten die kantonalen Vorgaben, §3 Abs.1 lit.b, §33 Abs.2 und §34 Abs.3 der Volksschulverordnung (VSV) vom 8. Juni 2006.

Kinder werden generell mit der Vollendung des 4. Altersjahres ungeachtet des Entwicklungsstandes schulpflichtig. §3 Abs.1 lit.b VSV erlaubt die **Rückstellung** von der Schulpflicht um ein Jahr, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten im Kindergarten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

Kriterien für eine mögliche Rückstellung (gemäss Verband Kindergärtnerinnen VKZ, Mai 2010)

Wann ist ein Kind für den Kindergartenalltag noch nicht reif? (mögliche Indikatoren)

Das Kind

- hat eine diagnostizierte körperliche, sprachliche oder psychische Entwicklungsverzögerung.
- kann nicht mit Erwachsenen kommunizieren.
- sucht keinen Kontakt zu anderen Kindern.
- kann keine Eigenaktivität entwickeln.
- kann sich in einer grösseren Gruppe nicht orientieren.
- ist emotional nicht belastbar (z.B. bei Konflikten...).
- kann sich noch nicht selbständig anziehen.

Rückstellung von der Schulpflicht vor der Einschulung

Die Eltern werden im Elternbrief «Einschulung» darauf hingewiesen, dass sie sich frühzeitig mit der Schulleitung in Verbindung setzen sollen, wenn sie ihr Kind von der Schulpflicht zurückstellen lassen wollen. Sie stellen bei der Schulleitung ein **begründetes Gesuch** um Rückstellung. Dem Gesuch ist entweder eine begründete Stellungnahme des Arztes oder ein Bericht der Heilpädagogischen und Logopädischen Frühberatungs- und Therapiestelle (FBS) des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) Affoltern am Albis beizulegen.

Die Schulleitung überprüft das Gesuch auf Vollständigkeit, nimmt telefonisch Kontakt mit der antragstellenden Familie auf, um sich ein vollständiges Bild der Situation machen zu können. Die Schulleitung stellt anschliessend einen begründeten Antrag zuhanden der Schulpflege, welche über das Rückstellungsgesuch entscheidet.

Entscheidet die Schulpflege gegen die Rückstellung eines Kindes, so führt die Kindergartenlehrperson spätestens im Oktober ein Gespräch mit den Eltern über die Entwicklung des Kindes. Wenn sich im Laufe des 1. Quartales zeigen sollte, dass das Kind den Anforderungen nicht gewachsen ist, wird in einem Gespräch mit den Eltern, der Kindergartenlehrperson, der Fachperson für Schulische Heilpädagogik und der Schulleitung das weitere Vorgehen besprochen.

Rückstellung von der Schulpflicht im Laufe des Schuljahres

Eine Rückstellung von der Schulpflicht kann auch im Laufe des Schuljahres erfolgen. Diese Massnahme ist nur dann adäquat, wenn sich zeigt, dass die Schwierigkeiten eines Kindes massgeblich auf eine Entwicklungsverzögerung zurückzuführen sind und es auch mit geeigneter Unterstützung den Schulalltag nicht bewältigen kann. Dies soll mittels einer sorgfältigen Abklärung, unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes festgestellt werden.

Gemäss §33 Abs.2 VSV werden bei der Gesamtbeurteilung für Schullaufbahnentscheide neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und -Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Ein Rückstellungsgesuch wird von der Kindergartenlehrperson, in Absprache mit der Schulleitung und der Fachperson für Schulische Heilpädagogik, gestellt.

Die Schulpflege prüft das Gesuch, gemäss §34 Abs.3 VSV, hört die Beteiligten an, kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen anordnen.

Die Schulpflege beschliesst abschliessend über die Rückstellung.